

Zuständigkeitsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse 2024-2029

§ 1

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt Sandersdorf-Brehna zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist (§ 45 KVG LSA) oder ihm der Stadtrat im Rahmen der Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat (§ 10 Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna). Der Stadtrat kann bestimmte Angelegenheiten auch auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (§6 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna).

§ 2

Beschließende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna wurden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Vergabeausschuss
- (2) Die abschließend von den beschließenden Ausschüssen zu entscheidenden Angelegenheiten sind im § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna geregelt.
- (3) Der **Haupt- und Finanzausschuss** berät alle Angelegenheiten, die nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA zur abschließenden Entscheidungskompetenz des Stadtrates gehören und nicht dem Bürgermeister oder einem Ausschuss zur Beschlussfassung oder Beratung übertragen wurden, vor.
- (4) Der **Vergabeausschuss** berät keine Angelegenheiten vor.

§ 3

Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna wurden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales, Jugend und Senioren
 - Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Der **Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales, Jugend und Senioren** berät über:
- kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Heimatpflege der Stadt und über den Jahresveranstaltungsplan (Stadtfest, Weihnachtsmarkt etc.)
 - Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen
 - den Neubau und die Unterhaltung von Freizeit-, Kultur- und Sportstätten
 - den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten
 - Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang
 - soziale Probleme von Hilfsbedürftigen
 - Obdachlosenangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege
 - Angelegenheiten der Senioren
 - Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna
 - Angelegenheiten der Schulen und Horte
 - den An-, Um- und Neubau von Schulen und Kindertageseinrichtungen
 - städtische Spielplatzkonzeptionen, Neugestaltungen sowie der Standorte von Spielplätzen
 - Umgestaltung von Außenanlagen in Sozial- und Jugendeinrichtungen
 - örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung
- (3) Der **Wirtschafts-, Bau- Ordnungs- und Umweltausschuss** berät alle Wirtschafts-, Bau- und Ordnungsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen vor (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Feuerwehrangelegenheiten etc.). Darüber hinaus berät er über Belange der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Sandersdorf-Brehna wie z.B.: Wirtschaftsentwicklungskonzept, Marketingkonzept, Imagefilme sowie über kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte.
- (4) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** berät über:
- Einhaltung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan
 - Ordnungsgemäßes Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass soweit sie nicht unterhalb der Wertgrenzen des beschließenden Ausschusses liegen
 - Ausführung von Beschlüssen der Beschlussgremien
 - Sachliche Prüfung von Verwaltungsvorgängen

§ 4 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Zuständigkeitsordnung der Wahlperiode 2019-2024 tritt zeitgleich außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 19.12.2024


Steffi Syska
Bürgermeisterin

Bereitstellungstag auf der Internetseite der Stadt www.sandersdorf-brehna.de am 20.12.2024